

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a. O.

Stück 15.

Ausgegeben den 15. April.

1909.

Inhalt: Ablage zu Nieschen S. 91. — Chaussée Reetz—Cölpin S. 91. — Einziehung usw. der Zivilpensionen pp. S. 91. — Fischereiaufscher S. 92. — Geschäftsanweisung für Katasterämter S. 92. — Achtuhraberschluß in Alt- und Neuwelzow S. 92. — Verkehrs- pp. Statistik betr. Binnenwasserstraßen S. 92. — Warnung vor Hausierern S. 92. — Haltepunkt Oberin S. 92. — Personalien S. 92. — Freie Lehrstellen S. 92. — **Sonderbeilage:** Geschäftsanweisung für Katasterämter.

288.

Tarif

für die fiskalische Ablage zu Nieschen bei Genschmar a. O.

Es ist zu zahlen:

I. an Schiffsliegogeld:

von jedem anlegenden Fahrzeuge für jeden Zeitraum von 10 Viegetagen 50 Pf.

II. an Ufergeld:

a) beim Ein- oder Ausladen für jede Tonne (1000 kg) von Gütern der Güterklasse	I	. 9 Pf.
" " " " "	II	. 8 "
" " " " "	III	. 7 "
" " " " "	IV	. 6 "

b) beim Ein- oder Ausbringen von Flößen für je 10 qm Floßfläche 10 "

III. an Lagergeld:

von Gütern, welche länger als 7 Tage auf der Ablage lagern, für jeden folgenden Zeitraum von 7 Tagen und für jedes Quadratmeter Lagerfläche 5 Pf.

Zusätzliche Bestimmungen:

1. Für die Zugehörigkeit der Güter zu den Güterklassen I bis IV ist das zu dem Tarif für die Schifffahrt- und Flößereiabgaben auf der oberen Oder gehörige Güterverzeichnis in seiner jeweiligen Fassung maßgebend.

2. Angefangene Erhebungseinheiten gelten als voll.

3. Die Abgabebeträge werden auf 5 Pfennige nach oben abgerundet.

Befreiungen:

Befreit sind:

1. Fahrzeuge und Güter, welche dem Könige, dem preussischen Staate oder dem Deutschen Reiche gehören oder ausschließlich für deren Rechnung befördert werden, von allen Abgaben.

2. Handflöße, die als Anhänge zu größeren Fahrzeugen gehören, von den Abgaben zu I.

Dieser Tarif tritt am vierzehnten Tage nach dem Tage seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. O. in Kraft. Berlin, den 18. März 1909.

Der Finanzminister. J. B.: gez. v. Dombois.
Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Im Auftrage. gez. Peters. (I. B. 2416.)

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O.

289. In Ergänzung meiner Bekanntmachung vom 28. Dezember 1887 (Amtsbl. 1888 Seite 2) bringe ich zur öffentlichen Kenntnis, daß der Chaussée des Kreises Arnswalde von Reetz über Buchholz-Liebenow nach Cölpin, auf Grund des Gesetzes vom 20. Juni 1887 (Ges.-Samml. S. 301) die staatliche Anerkennung als Kunststraße erteilt worden ist.

Potsdam, den 25. März 1909.

Der Oberpräsident. J. B.: von Winterfeldt.

Auf die vom Kreise Arnswalde ausgebaute Chaussée von Reetz über Buchholz-Liebenow nach Cölpin, die durch vorstehende Bekanntmachung vom 25. März 1909 als Kunststraße anerkannt ist, werden die dem Chausséegebidtarif vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen über Chausséepolizei verfahren für anwendbar erklärt.

Frankfurt a. O., den 5. April 1909.

Der Regierungspräsident.

290. Auf die Sonderbeilage zum Amtsblatt Stück 11 für 1909, enthaltend die Ausführungsbestimmungen über die Einziehung oder Kürzung der Zivilpensionen, Hinterbliebenenbezüge und Wartegelber bei Wiederbeschäftigungen oder Wiederanstellungen der Pensionäre und Wartegelbdempfänger, werden die in Betracht kommenden Behörden hierdurch besonders aufmerksam gemacht.

Frankfurt a. O., den 27. März 1909.

(K. 669.)

Königliche Regierung.

291. Ich ernenne den Oberinspektor **de Roche** in Verneuchen zum Fischereiaufsesser und übertrage ihm die Aufsicht über die Mitzel.

Frankfurt a. D. den 5. April 1909.

(I Bg. 2000.) Der Regierungspräsident.

292. Der Herr Finanzminister hat, mit Wirkung vom 1. April d. J., eine anderweitige Regelung des Gebührenwesens der Katasterverwaltung eintreten lassen, was zu einer Neubearbeitung der Geschäftsanweisung V für die Katasterämter und des Gebührentarifs für die seitens der Katasterverwaltung auszuführenden Arbeiten, sowie zur Abänderung einiger Bestimmungen der Katasteranweisungen I, II und III Veranlassung gegeben hat.

Die neuen Bestimmungen sind für alle Eigentümer von Grundstücken von erheblicher Bedeutung, sie werden deshalb in der Anlage abgedruckt und zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Die Herren Landräte ersuche ich auch in den Kreisblättern auf diese Bekanntmachung hinzuweisen.

Frankfurt a. D., den 8. April 1909.

(III A d. 1763.) Der Regierungspräsident.

293. Nachdem eine größere Zahl von Gewerbetreibenden die Anordnung des Achtuhrladenschlusses für die offenen Verkaufsstellen der sämtlichen Ladengeschäfte während des ganzen Jahres mit Ausnahme der Sonnabende in den Gemeinden Alt- und Neuwelzow beantragt hat, wird hiermit bekannt gemacht, daß der Herr Landrat in Spremberg von mir zum Kommissar behufs Feststellung der gemäß § 139f Absatz 1 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 26. Juli 1900 erforderlichen Zahl von zwei Dritteln der beteiligten Geschäftsinhaber ernannt worden ist.

Frankfurt a. D., den 8. April 1909.

(I Bg 2061.) Der Regierungspräsident.

294. Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 8. Februar 1909 I B 818 (Amtsblatt der Königlichen Regierung von 1909 S. 41) setze ich die Beteiligten davon in Kenntnis, daß Abdrücke der Preussischen Ausführungs- und Dienstvorschriften zu den Bundesratsbestimmungen vom 25. Juni 1908, die Statistik des Verkehrs und der Wasserstände auf den Deutschen Binnenwasserstraßen betreffend, mit Vordrücken und Musterbeispielen, bei der Buchhandlung Carl Heymann's Verlag in Berlin, Mauerstraße 44, zum Preise von 2 Mark für das Stück zu haben sind.

Die Vorschriften sind auch inzwischen in dem Ministerialblatte der Handels- und Gewerbeverwaltung zum Abdruck gelangt.

Frankfurt a. D., den 8. April 1909.

(I B. 2051.) Der Regierungspräsident.

295. Es wird darüber Beschwerde geführt, daß Männer und Frauen unter dem Vorwande, für die Bodenschwinghschen Anstalten zu Bethel bei Bielefeld tätig zu sein, Leinen und andere Waren fell-

geboden und dadurch das Publikum getäuscht haben. Ich ersuche die Ortspolizeibehörden, auf das Verhalten der Hausierer zu achten und bemerke, daß die genannten Anstalten niemals mit Leinensachen, Taschentüchern usw. hausieren lassen. Die von den Anstalten ausgesandten Kollektensammler und Kolporteurs sind mit behördlich beglaubigten Ausweisen versehen.

Frankfurt a. D., den 30. März 1909.

(I B. 2021.)

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahndirektion zu Halle a. S.

296. Am 9. April 1909 wird der rechts der Bahnlinie Königswusterhausen—Cottbus zwischen den Stationen Halbe und Brand in km 54,65 neu eingerichtete Haltepunkt Oberin für die Abfertigung von Personen, Gepäck, Gepäckgut, Eil- und Frachtsüßgut eröffnet werden. Nähere Auskunft über die Frachtsätze erteilen die Abfertigungen. Die Haltezeiten der Personenzüge sind aus den Fahrplänen ersichtlich.

Halle a. Saale, den 4. April 1909.

Königliche Eisenbahndirektion.

Personal-Nachrichten.

297. Des Königs Majestät haben mittels Allerhöchsten Erlasses vom 22. März d. Js. dem Wirtschaftsinpektor Kurt **Regeler** in Daudach bei Sommerfeld, Kreis Sorau, die Rettungsmedaille am Bande zu verleihen geruht.

298. Des Kaisers und Königs Majestät haben geruht, dem Katasterinspektor, Stellvertreter **Kayser** hier aus Anlaß seines Uebertritts in den Ruhestand den Königlichen Kronenorden 3. Klasse zu verleihen.

299. Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Fabrikbesitzer und Stadtrat Hermann **Bergami** in Forst i. L. und dem Fabrikbesitzer Max **Grünebaum** in Cottbus den Charakter als Kommerzienrat zu verleihen.

300. Der Kreisbauinspektor **Schlathölter** ist zum 1. April 1909 von Bischofsburg nach Sorau i. Lausitz versetzt worden.

301. Der Baurat **Sager** zu Freienwalde a. D. ist zum Vorsitzenden des Glegener Meliorationsverbandes gewählt und von mir bestätigt worden.

302. Dem Lehrer Ladislaus **Poczekaj** ist die Erlaubnis zur Fortführung der katholischen Privatschule in Spremberg erteilt worden.

303. Uebertragen: Dem Postinspektor **Schmidt** in Landsberg (Warthe) die Vorsteherstelle beim Postamt I in Clausthal.

Freie Lehrerstellen.

304. Kreis Soldin: Klausdorfer Feld, L. G. 1100 M., 1. 7. 09. Kreis Züllichau-Schwiebus: Buckow, R. u. 1. L., G. 1320 M., 1. 7. 09.

Bewerbungen sind an die Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen, zu richten.